

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 11/08 BH

L 3 U 129/05 (Hessisches LSG)
S 1 U 1905/01 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihrer Tochter M. W. für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. März 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist unzulässig und daher abzulehnen. Die Antragstellerin kann Prozesshandlungen nicht rechtswirksam vornehmen, da sie nicht die gesetzliche Vertreterin ihrer Tochter M. W. (M.W.) ist und es folglich an der notwendigen Legitimation fehlt.
- 2 Die am 24.5.1995 geborene M.W. ist als Minderjährige nicht voll geschäftsfähig und damit prozessunfähig (§ 71 Abs 1 und 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm §§ 106 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB> und 36 Abs 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch <SGB I>). Für prozessunfähige natürliche Personen handeln in gerichtlichen Verfahren ihre gesetzlichen Vertreter. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern werden unter elterlicher Sorge stehende Minderjährige durch die Mutter gesetzlich vertreten (§§ 1626a Abs 2, 1629 Abs 1 Satz 1 BGB), es sei denn, die sich auf die gesetzliche Vertretung erstreckende elterliche Sorge steht aufgrund von Sorgeerklärungen beiden Eltern gemeinsam zu (§ 1626a Abs 1 Nr 1 BGB) oder ist - wie hier - auf eine andere Person übergegangen (§ 1671 BGB).
- 3 Durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 7.9.2007 (465 F 11206/07 SO) ist die elterliche Sorge für M.W. der Antragstellerin entzogen und auf Holger Wezel (H.W.) übertragen worden. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) mit Beschluss vom 8.1.2008 (4 UF 137/07) zurückgewiesen. Damit wird M.W. nicht von der Antragstellerin, sondern von H.W. gesetzlich vertreten. Dem steht der an das OLG gerichtete Antrag vom 16.10.2008 auf Rückübertragung des Sorgerechts nicht entgegen. Mangels gesetzlicher Vertretungsmacht ist die Antragstellerin derzeit nicht berechtigt, ein fremdes Recht im fremden Namen geltend zu machen. Das Fehlen der erforderlichen Legitimation eines gesetzlichen Vertreters hat das Gericht von Amts wegen zu beachten (§ 71 Abs 6 SGG iVm § 56 Abs 1 Zivilprozessordnung).

